

# TE UVS Burgenland 1997/07/03 13/02/97039

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1997

## **Spruch**

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland hat durch sein Mitglied

Mag Grauszer über die von Herrn ,

mit Schriftsatz vom 11 06 1997 für Herrn (BF),

geboren am , somalischer Staatsbürger, eingebrachte

Beschwerde gemäß § 51 Fremdengesetz wegen behaupteter Rechtswidrigkeit der Anhaltung in Schubhaft über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg (belangte Behörde, BH) vom 25 03 bis 21 05 1997 zu Recht erkannt:

Gemäß den §§ 10 und 67c Abs 4 AVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

## **Text**

Herr erstattete - nach dem Eingabewortlaut als Vertreter

von Amnesty International - für Herrn eine sogenannte

Schubhaftbeschwerde mit Schriftsatz vom 11 06 1997. Zum Beweis

seiner

Vertretungsbefugnis legte er eine Vollmachtsurkunde vor, aus der

ersichtlich ist, daß Herr der österreichischen Sektion von

Amnesty International, diese vertreten durch , Vollmacht

erteilt hat, ihn unter anderem in Verfahren vor dem UVS zu vertreten.

Diese Vollmacht ist mit 11 01 1997 datiert.

Da die Einschreiterin (Amnesty International) eine unzulässigerweise

bevollmächtigte juristische Person (Verein) ist, wäre der

Verbesserauftrag an den Vertretenen ( ) zu richten gewesen,

dessen Wohnadresse allerdings nicht bekannt ist. Dem UVS ist jedoch

bekannt, daß Herr regelmäßig persönlich und nicht als

Amnesty-Vertreter für Ausländer Beschwerden verfaßt, weshalb er zur Verbesserung des Vollmachtsmangels aufgefordert wurde. Hierauf antwortete er mit Schreiben vom 21 06 1997 (aus dem hervorgeht, daß er persönlich für den Ausländer einschreiten will) unter Vorlage zweier Vollmachtsurkunden. Zufolge der Vollmachtsurkunde, welche von Herrn unterschrieben und die mit 16 12 1996 datiert ist, wird Frau in von Herrn bevollmächtigt, für ihn ua UVS-Beschwerden einzubringen. Im Formularvordruck folgt der - im Zusammenhang widersinnige Satz - daß er ( ) mit gleichen Rechten und Pflichten Herrn substituiere. Weiters heißt es dort: Der Bevollmächtigte (Anmerkung: Frau ), behalte sich das Recht vor, die Vollmacht an Dritte Personen weiterzugeben. Die zweite Vollmachtsurkunde trägt offenbar die Unterschrift von Frau und das Datum 21 06 1997. Danach erteilt Frau an Herrn die Vollmacht, meinen Vollmachtgeber,  
,

unter anderem in Verfahren vor dem UVS zu vertreten.

Hierüber wurde erwogen:

In sachverhaltsmäßiger Hinsicht ist unstrittig, daß der persönlich einschreitende für einen ehemals in Schubhaft befindlichen Ausländer mit dem Namen eine Schubhaftbeschwerde nach § 51 FrG eingebbracht hat.

Nach § 10 Abs 1 AVG können sich Beschwerdeführer durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Zufolge Abs 2 leg cit bestimmt sich der Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach dem Wortlaut der Vollmacht. Für den Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis ist bei schriftlicher Bevollmächtigung der in der

Bevollmächtigungsurkunde festgehaltene Wortlaut der Erklärung des Vollmachtgebers maßgebend. Für den Inhalt der Vollmacht und der Ermächtigung ist die Willenserklärung des Geschäftsherrn, für den Auftrag und den Bevollmächtigungsvertrag der Vertragsinhalt maßgebend. Da sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach Bürgerlichem Recht richten, ist auch die Frage der Zulässigkeit der Substitution (Vertretung des gewillkürten Vertreters) nach den Regeln

des Bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. § 1010 ABGB bestimmt, daß eine Substitution zulässig ist, wenn hiezu in der Vollmacht ausdrücklich ermächtigt wird oder wenn sie unvermeidlich ist, weiters im Notfall und bei Gestattung durch den Geschäftsherrn.

Aus dem Wortlaut der Vollmachtsurkunde vom 11 01 1997 ergibt sich keine persönliche Bevollmächtigung des Herrn . Ob er die bevollmächtigte Sektion von Amnesty International vertreten darf, ist ebenso unbedeutend wie die Frage nach der Rechtsnatur dieser Sektion, die unstrittigerweise keine natürliche Person ist, aber nur eine solche kann im AVG wirksam bevollmächtigt werden. Diese Vollmachtsurkunde scheidet daher zum Nachweis der Bevollmächtigung des Einschreiters aus. Ob das PGH Klagenfurt - wie vom Einschreiter behauptet - auf Amnesty ausgestellte Vollmachten verlangt, ist für den UVS unerheblich.

Nach der Vollmachtsurkunde vom 16 12 1996 wird zwar Frau wirksam auch für ein Beschwerdeverfahren nach § 51 FrG bevollmächtigt. Diese Vollmachtsurkunde enthält jedoch keine Substitutionsermächtigung des Vollachtgebers an die Vollachtnehmerin. Ob sich daher die Bevollmächtigte (deren Unterschrift auf der Urkunde fehlt) das Recht vorbehalten hat, die Vollmacht an dritte Personen weiterzugeben, ist unerheblich. Daß der Vollachtgeber, Herr , nach dem Wortlaut sich selbst substituiert, spielt als offensichtliches Versehen keine Rolle.

Weil Frau nach dieser Vollmachtsurkunde nicht ermächtigt war, eine dritte Person mit der Vertretung des Herrn zu bevollmächtigen, vermag auch die Substitutionsvollmacht vom 11 06 1997 keine Vertretungsbefugnis des Einschreiters zu begründen. Ein Hinweis auf einen Notfall oder die erwähnte Unvermeidlichkeit liegt nicht vor. Daß Frau Herrn ursprünglich betreut habe und wegen ihrer Schwangerschaft seit Dezember 1996 dies nicht mehr tun habe können, weshalb sie die Unterlagen an ihn ( ) abgetreten habe, vermag keinen Notfall darzustellen, gibt der Einschreiter doch selbst bekannt, daß er sich danach die Vollmacht vom 11 01 1997 habe ausstellen lassen.

Bedeutungslos für den Anlaßfall ist auch, daß die Vollmachtsurkunde vom 11 01 1997 im mit Bescheid vom 03 03 1997, Zahl E 13/06/97.018, des UVS Burgenland abgeschlossenen Beschwerdeverfahren akzeptiert worden ist.

Herr war deshalb nicht legitimiert, für den Ausländer einzuschreiten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>